

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gemäß Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) vom XX.XX.2024

Ihr Antrag auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der Einzelprojektförderung vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom XX.XX.202X bis XX.XX. 202X (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Worten: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Einzelprojektförderung gemäß Nummer 2.2 der o.g. Richtlinie

Hinsichtlich der genauen Projekthinhalte wird auf Ihre Konzeption im o. g. Antrag verwiesen. Sie ist verbindlicher Bestandteil dieser Bewilligung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von X,XX %
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von insgesamt - € als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß dem o. g. Antrag vom
XX.XX.202 wie folgt ermittelt:

	Gesamt Euro
Gesamtausgaben	- €
Personalausgaben	- €
Sachausgaben (inkl. Honorarausgaben)	- €
Bürgerschaftliches Engagement	- €
abzügl. Leistungen Dritter	- €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	- €
Eigenmittel (real)	- €
Bürgerschaftliches Engagement (max. 15 %)	- €
Eigenanteil (mind. 20 %)	- €
weitere öffentl. Förderung	- €
Zuwendung Land NRW	- €

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres für das jeweilige Quartal ausgezahlt.

Grundsätzlich kann die Auszahlung der Zuwendung erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bitte verwenden Sie für die Anforderung der Mittel ausschließlich das webbasierte Fachverfahren [integration.web](#) beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm.

Um die Auszahlungen der Ihnen gewährten Zuwendungen gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Mittelanforderung spätestens bis zum 30.10. 202X einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs(teil)beträge nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.4 Satz 1, 5.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Ihr Antrag mit der Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Finanzierungsplan sind Bestandteil dieses Bescheides und werden für verbindlich erklärt. Ausgenommen davon sind die Meilensteine und Prüfkriterien, die Sie im Rahmen Ihres Antrags genannt haben. Deren mögliches Nichterreichen kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde gebilligt werden.
2. Die Maßnahme ist in der Zeit vom XX.XX.202X bis XX.XX.202X durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Vor Beginn des Durchführungszeitraumes darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns).

3. Gefördert werden gemäß Nummer 2.2 der o. g. Richtlinie Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.
4. Nicht förderfähig sind gemäß Nummer 2.4 der o. g. Richtlinie eintägige Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch Regelstrukturen angeboten werden. Dazu zählen insbesondere berufsbezogene Angebote (zum Beispiel Bewerbungstrainings, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierungen), Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfe.

Nicht zuwendungsfähig sind außerdem Ausgaben gemäß Nummer 5.4.1.3 der o. g. Richtlinie:

Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen), der Kauf von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken einschließlich Notargebühren, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Kautionen.

5. Bewirtungsausgaben werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt, sofern sie das die Höflichkeit gebietende Maß (Kaffee, Softgetränke sowie ein einfacher Imbiss) übersteigen.
6. Ausgaben für Reisetätigkeiten im Rahmen der Maßnahme sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.
7. Auf die Mitteilungspflichten gemäß den Nummern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5 der ANBest-P wird besonders hingewiesen. Insbesondere sind Abweichungen vom Finanzierungsplan vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
8. Für die geförderte Maßnahme ist eine gesonderte Kostenstelle, oder ein eigener Kontenkreis einzurichten, oder alle der Maßnahme zugehörigen Belege sind mit einer von Ihnen zu vergebenen Projektnummer zu versehen, so dass alle Projekteinnahmen und -ausgaben, unterteilt nach Ausgabe- und Einnahmearten eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind. Diese Unterlagen sind für eventuelle Überprüfungen vorzuhalten.
9. Das in Ihrem Finanzierungsplan angegebene bürgerschaftliche Engagement ist zu belegen, damit es anerkannt werden kann. Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen der/des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen. Das zu verwendende Muster steht im webbasierten Fachverfahren Integration.web als Anlage zum Antrag und

Verwendungsnachweis zum Download bereit (siehe III. Besondere Hinweise Nr. 5).

10. Der Verwendungsnachweis für die Förderung besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Sie sind verpflichtet, den Verwendungsnachweis unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens [integration.web](#) beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bis zum XX.XX.202X vorzulegen. Im Sachbericht ist auf die Erreichung der Meilensteine und Prüfkriterien gemäß Nummer 7.4 der Richtlinie einzugehen. Die zu verwendenden Muster stehen im webbasierten Fachverfahren [Integration.web](#) zum Download bereit (siehe III. Besondere Hinweise Nr. 5).
11. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben nur insoweit, als sie maßnahmenbedingt entstehen. Die Förderfähigkeit von Sachausgaben ist davon abhängig, dass diese auf Anfrage durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Als Sachausgaben sind zuwendungsfähig alle laufenden Ausgaben des Betriebs, im Wesentlichen die Ausgaben für Reisetätigkeiten, anteilige Miet- und Mietnebenkosten, Porto, Telefon- und Kopiergebühren sowie Büroverbrauchsmaterialien, nicht jedoch Kosten, die in der bereits vorhandenen Struktur der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers begründet sind, z. B. sogenannte Overhead- oder Regiekosten.
12. Die mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind sorgsam zu behandeln und vorhandene Gerätepässe, Bedienungsanleitungen, Garantien und Rechnungen sind im Original aufzubewahren. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren (vgl. Nummer 4.2 der ANBest-P). Sofern Gegenstände beschafft werden sollen, die entsprechend der Nummer 4.2 der ANBest-P zu inventarisieren sind, sind diese Anschaffungen vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
13. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände sind – soweit sie als zuwendungsfähig anerkannt werden – für die Gesamtdauer des Durchführungszeitraumes ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und 3 Jahre für EDV-Ausstattungen. Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes sind die Gegenstände ausschließlich für Organisationszwecke zu verwenden. Bei einer Nutzungsänderung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist die Bewilligungsbehörde zu informieren und der Zuschuss ganz oder teilweise an das Land zurückzuzahlen.

14. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert werden. Dazu sind nur die autorisierten Logos des Ministeriums zu verwenden, die auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration (Dezernat 36) abgerufen werden können. Nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahmen nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert worden sind.

Die autorisierten Logos finden Sie als Download unter: <https://www.bra.nrw.de/-3655>. Sie sind verpflichtet, ein Exemplar der Dokumentationen beziehungsweise Veröffentlichungen dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.

15. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
des für Integration zuständigen Ministeriums,
der Bewilligungsbehörde
oder der von diesen Stellen Beauftragte beziehungsweise Beauftragten
zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch die Anwesenheit einer für die Maßnahmen verantwortlichen Person zu ermöglichen.

16. Sie sind verpflichtet, an Befragungen im Rahmen des internen Controllings durch das für Integration zuständige Ministerium teilzunehmen.

17. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt

III.

Hinweise

1. Der Rechtsbehelfsverzicht kann im Rahmen des Mittelabrufs über das webbasierte Fachverfahren integration.web erfolgen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Rechtsbehelfsverzicht zu unterschreiben und per Post oder per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu senden.

2. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang

erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

3. Für den Fall, dass die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsempfänger oder die für sie/ihn handelnden Personen beziehungsweise mit ihr/ihm bei der Durchführung der Maßnahme kooperierenden Partnerinnen und Partner Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.

4. Die Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, müssen aber vorgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden.

5. Zur Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web stellt die Bewilligungsbehörde Klickanleitungen unter [XXX] bereit.

6. Bei Gesprächen mit der Presse soll in geeigneter Form das finanzielle Engagement des Landes Nordrhein-Westfalen gewürdigt werden.

7. Beträge aus der gewährten Zuwendung, die nicht verbraucht wurden, sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zu erstatten. Vor der Erstattung der nicht benötigten Mittel ist ein Kassenzeichen für die Überweisung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim (Bezeichnung und Sitz des Verwaltungsgerichts) erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.